



Brüssel, den 1. Februar 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0407 (COD)

---

---

5561/16  
ADD 1

CODEC 76  
DROIPEN 18  
COPEN 28

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren ( <b>(erste Lesung)</b> ) - Annahme des Gesetzgebungsakts ( <b>GA + E</b> )

---

#### **Erklärung der Kommission zu Artikel 6 (Beweislast)**

Die Kommission bedauert die Streichung von Artikel 5 Absatz 2 ihres Vorschlags für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren. Nach Auffassung der Kommission könnte der Kompromiss in Bezug auf Artikel 6 zu Problemen bei der Umsetzung dieser Richtlinie im Hinblick auf Rechtssicherheit, Überprüfung und Handhabbarkeit führen und damit die Gefahr unnötiger Rechtsstreitigkeiten vor allem auf nationaler Ebene erhöhen. Die Kommission will dem Erlass dieser Richtlinie jedoch nicht im Wege stehen.

## **Erklärung der Kommission zu Artikel 7 Absatz 6**

### **(Recht, die Aussage zu verweigern und sich nicht selbst belasten zu müssen)**

Nach Auffassung der Kommission muss Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren dahin gehend ausgelegt werden, dass er lediglich bestätigt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine Regelung zu treffen, wonach bei geringfügigen Zuwiderhandlungen das Verfahren oder bestimmte Verfahrensabschnitte in schriftlicher Form oder ohne Befragung des Verdächtigen oder der beschuldigten Person durch die zuständigen Behörden bezüglich der fraglichen Zuwiderhandlung durchgeführt werden können.

Hingegen gestattet diese Bestimmung keine Abweichung von den in Artikel 7 verankerten Rechten und darf insbesondere nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie einen Verdächtigen verpflichtet, sich zu dem fraglichen Sachverhalt zu äußern, oder es einem Mitgliedstaat gestatte, aus der Wahrnehmung des Aussageverweigerungsrechts des Verdächtigen negative Schlüsse zu ziehen.

---